

## **Die Macht in uns** Eine Nachbesprechung von Abraxas Ecclesias

Wir stehen nach einigen Jahren der Regentschaft wieder nur wenige Tage vor den Kämpfen um die Thronfolge. Eine Königin und ihr Gefolge, ist sichtlich gereift und ermüdet in den Jahren, der Kronprinz ist sich seiner Sache wie verlautet nicht immer ganz sicher, und eine Alternative ist noch nicht in Sichtweite. Gemeinsam haben sie gewirkt und gearbeitet, wie es ihnen für ihr Volk richtig erschien. Hat ihr Volk großen Wohlstand erlangt und mit der verliehenen Anerkennung den Respekt im Staatenbund verdient.

Anders als zur feudalen Zeit findet in der Regentenzeit unserer Gegenwart eine immense Menge an Einwirkung auf den einzelnen Menschen statt, der des Morgens ebenso nur ein munterer Mensch ist, wie er am Abend erschöpft sich nach Ruhe sehnt. Ist er nicht etwa ein Halbgott in den geistigen und bisweilen körperlichen Kräften, wie sie seit der Antike vereinzelt bis in die dunklen Jahrzehnte des Dritten Reiches bezeichnet wurden. In den verschiedenen Formulierungen und von der einfachen Forderung im Volk verkündet als Gott angesehen zu werden, von der Mutter als ein solcher bereits zum Sohn der Götter erklärt, und bis zur ausgerufenen Erklärung über den Rundfunk alle wahren Gottheiten für unfähig, machtlos und nichtig zu verachten.

Die Feudalzeit hat sich in der Geschichte immer wieder zur eigenen Größe erklärt. Die Landesteile und Völker unterdrückt, sich in den Kriegen zusammengefunden und anschließend wieder im unvermeidlichen Untergang den dünnen Schleier der göttlichen Anwesenheit zerrissen. Bismarcks Kaiser Wilhelm war wohl der Letzte der in der Vereinigung aller weltlichen Machtbereiche ebenso, wie in der geistlichen Moral absolut in Deutschland ein solches gottgleiches Vermächtnis von Staat und Religion für sich beanspruchte. Eine Vollmacht zwischen Himmel und Erde, die für sich selbst erklärt in den Gesetzen und richterlichen Urteilen, sich in alle Bereiche des Staates erstreckte.

Im Dezember letzten Jahres gab es ein interessantes Urteil des Oberlandesgerichts in Hamm zu beachten. Eine Lapalie und ein Mißgeschick waren geschehen. Überhaupt waren die berichteten Urteile, die sämtlich öffentlich sind, in der Anzahl der verschiedenen Gerichtsbarkeiten erstaunlich. Etliche hundert Urteile wurden nur in diesem einen Monat gefällt, und einige davon eben mit nachhaltiger Wirksamkeit zur nächsten Zeit.

### **Kein Schadensersatzanspruch nach Sturz von der Bierbank**

Im September 2012 besuchte die seinerzeit 51 Jahre alte Klägerin mit dem Beklagten, einem Bekannten ein Oktoberfest in Münster. Als die Parteien eine leere Bierzeltgarnitur erreichten, bestieg der Beklagte eine leere Bank, um dort zu tanzen. Ihm folgte die Klägerin. Kurz darauf wackelte die Bierbank, die Klägerin und sodann der Beklagte stürzten herab.

Die Klägerin hat vorgetragen, vom Beklagten gegen ihren Willen auf die Bierbank gezogen worden zu sein. Beim Sturz von der Bank habe sie sich einen Riss ihrer Supraspinatussehne zugezogen. Dieser sei nicht folgenlos verheilt. Vom Beklagten hat die Klägerin Schadensersatz verlangt, u.a. ein Schmerzensgeld von 7.500 Euro.

Das Landgericht Münster hatte die Klage abgewiesen.

Es bestehe weder ein allgemeines Gebot, andere vor Selbstgefährdung zu bewahren, noch ein generelles Verbot, sie zur Selbstgefährdung psychisch zu veranlassen. Nur bei Ausnahmesituationen, etwa bei einer übergeordneten Garantienstellung (gefährlos gesichert) des Schädigers oder bei einer von ihm mit einer zu billigen Motivation "herausgeforderten" Selbstgefährdung komme eine Haftungszurechnung in Betracht. Eine derartige Ausnahmesituation liege nicht vor.

Der Beklagte habe keine zusätzliche Gefahr geschaffen. In dem Unfall habe sich vielmehr die erkennbar allgemein und von vornherein mit dem Besteigen der hierfür ungeeigneten Bank zum Tanzen verbundene Gefahr realisiert.

Da ist zum einen die Frau, die ihr eigenes und selbst erklärtes TUN anschließend bedauert und da ist der angeklagte (ehemalige) Freund der Frau, der seine Freundin ohne genügende Sorgsamkeit veranlasste auf der Bank mit ihm zu tanzen.

Auch in einer zivilisierten Gesellschaft und Gemeinschaft ist man immer den Gefahren des Lebens ausgesetzt, und wird dies in der angenehmen Hegemonie in den Gefahren, die es zu vielen Gelegenheiten gibt, bisweilen vergessen. Ärztliche Kunstfehler sind darunter ebenso wie ein Unfall auf glatter Straße. Ein Dorn der Rosen im Garten ebenso wie der Stau auf der dicht befahrenen Autobahn. Eine Gesellschaft wie die unsere und zumeist jede andere, kann nur den Schutz um Leib und Leben garantieren, wie wir umsichtig in den Erfahrungen selbst bereit sind darauf zu achten keinen Schaden zu nehmen. Wenn wir informiert und aufgeklärt sind, und einen Mitmenschen nicht dazu verleiten Schaden zu nehmen, wenn wir bereits wissen es könnte ihm dadurch ein Schaden geschehen. Dies wird in der Rechtsabteilung, ebenso wie im Volksmund Anstiftung zum anschließenden Tun genannt und im sonderlichen Fall des zu bestrafenden Rechtsbruchs ist es die Anstiftung zur Gewalt und der bezeichneten Straftat, wie es Mord und Diebstahl und eine Beteiligung daran sein können.

In der theologischen Lehre der übereifrigen Befleißigung ließe sich in der Wortwahl diese weltliche ›Anstiftung‹ zum Tun ebenso wieder erkennen, wenn man ein solches Wort inhaltlich einer solchen Lehre überließe. Die Erziehung junger Menschen durch stundenlanges Knien auf kaltem Steinfußboden wird darin ebenso schmerzlich sein, wie hundertmal einen Satz der Bibel abzuschreiben und anschließend ohne Abendessen und genügende Nestwärme die Nacht auf seinem Zimmer verbringen zu müssen. Doch gibt es gerade in der Theologie die Lehre der Unterlassung. In den Verboten, die dort mit der zunehmenden Reife des Menschen die Gebote sind, inhaltlich der Fähigkeit entsprechend sich zu einem fraglichen Tun zu verhalten oder es gar zu unterlassen.

Und dann gibt es immer noch die Frage nach der eigenen Beteiligung des jungen Mannes in der Motivation und wird im Urteil darum auch die Unkenntnis nicht vor dem Schadensfall in der Mitwirkung vernachlässigt. Die moralisch zudem eine Hilfsbereitschaft des Freundes beim Aufstieg auf die Bank, wie eine Nachsorge in der vorangegangenen Aufforderung zum Tanz beinhalten könnte. Und hier offensichtlich nicht eine Freundschaft beinhaltete, der sich die beiden Beteiligten in den Folgen noch verpflichtet fühlen.

Soll den jungen Leuten aber nicht die Freude am spontanen und ausgelassenen Tun genommen sein. Welches aber durchaus den eigenen Vorüberlegungen folgen könnte. Hat die junge Frau also mit dem Risiko der persönlichen Vorsicht einfach Pech gehabt und ist sie selbst schuld an ihrem Unglück und Mißgeschick. Wie nun amtlich festgestellt bereits der Volksmund sagen würde.

Unser Staat der Gemeinschaft der Bürger kennt eine solche wackelige Situation aus den Jahren der militärischen Aufrüstung, in den Bedrohungen der Gegensätze ihrer Ideologien und Machtansprüche zwischen Ost und West. Haben die Lenker der Polis in der Demokratie Deutschlands ihre Erfahrungen gemacht und in ihrem Wort und TUN alles zu meiden gesucht, was die ständige Kriegsgefahr in den Jahrzehnten noch weiter verschärfen könnte.

Moralisch und in gutem christlichen Glauben ließe sich natürlich fragen, ob die Freundschaft der beiden Menschen von Dauer sein sollte, juristisch aber ist die einzelne Person gemeint, die in unserem Rechtsstaat garantiert ist und zu Schaden gekommen ist, und findet sie an erster Stelle die besondere Beachtung. Während im Staatswesen Europas über die Freundschaft der einzelnen Völker Europas in der Gesamtheit von Werden und Gedeihen geurteilt wird, und dies nicht zuletzt in den geschichtlichen Ereignissen die Erfahrung ist, wird die vermutlich hübsche junge Frau nun mit eingeschränkter Bewegungstauglichkeit leben müssen und von ihren Erfahrungen berichten können.

Ein sorgsamer Staatsapparat, der seiner Bevölkerung und dem Einzelnen die geistige Freiheit und Beweglichkeit gewährt weitgehend über sich selbst zu bestimmen, wird sich selten nur den einzelnen Geschehnissen im Staate überantworten können, dennoch aber in seinem eigenen Tun mit Rat und Tat sich vor den Gefahren des Lebens zu verwahren suchen. Und seine eigene Beteiligung an dem Kriegsgeschehen der Ideologien und Machtansprüche überall in der Welt überdenken.